**PRAKTIKUMSVEREINBARUNG
für Praktikanten in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit
und der Religionspädagogik im Anerkennungsjahr**

Zwischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
|  | (Praktikumsstelle) |

und

Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wohnhaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
|  | (Praktikant) |

wird folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

1. Vertragsgrundlage

Für das Praktikum gelten die Bestimmungen der Ordnung für das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit der Religionspädagogik für Absolventen und Absolventinnen der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten gemäß [§ 3 Abs. 4 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes](https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17945#s76530004) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Praktikumszeit

( 1 ) Die Praktikumszeit

beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

( 2 ) Als Probezeit werden \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Monate vereinbart (mindestens ein Monat, höchstens drei). Wird das Praktikum während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

( 3 ) Besteht der Praktikant das Kolloquium zum Abschluss des Anerkennungsjahres nicht, so verlängert sich das Praktikum auf sein Verlangen bis zum nächsten Wiederholungskolloquium.

3. Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

* dafür zu sorgen, dass dem Praktikanten die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ziels des Praktikums erforderlich sind und das Praktikum nach dem Ausbildungsplan (Einsatzplan) so durchzuführen, dass das Ziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
* geeignete Personen mit der Anleitung während des Praktikums zu beauftragen.

Mit der Anleitung wird beauftragt:

Frau/Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind,
* darauf hinzuwirken, dass die Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere ist der Praktikant über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren.

4. Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere:

* die ihm im Rahmen seines Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
* den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen des Praktikums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
* die für die Praktikumsstelle geltende Dienstordnung zu beachten,
* Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
* über Dienstgeheimnisse auch nach Beendigung des Praktikums Stillschweigen zu bewahren,
* beim Fernbleiben von der praktischen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der Praktikumsstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden,
* bei einer Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der Einrichtung die Hausordnung einzuhalten.

5. Vergütung und sonstige Leistungen

( 1 ) Der Praktikant erhält eine monatliche Praktikantenvergütung nach den von der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – festgesetzten Vergütungssätzen für Anerkennungspraktikanten.

Diese beträgt zur Zeit monatlich Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ brutto. Sie wird spätestens am 16. jeden Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuer tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

( 2 ) Sachleistungen

|  |  |
| --- | --- |
| 1) | Die Praktikumsstelle gewährt dem Praktikanten Unterkunft gegen Entgelt |
| Grafik | nach den jeweils geltenden Werten der Sachbezugsverordnung; |
| Grafik | nach dem festgesetzten Mietwert, z. Z. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro. |
| 2) | Der Praktikant |
| Grafik | nimmt an der Gemeinschaftsverpflegung teil. Für die Berechnung des Entgelts werden die jeweils geltenden Werte nach der Sachbezugsverordnung zugrunde gelegt. |

6. Kündigung

( 1 ) Während der Probezeit kann das Praktikum ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen im Benehmen mit der Ausbildungsstätte gekündigt werden.

( 2 ) Nach der Probezeit kann das Praktikum im Benehmen mit der Ausbildungsstätte nur gekündigt werden

* aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
* vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

( 3 ) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen:

7. Zeugnis

Die Praktikumsstelle stellt dem Praktikanten bei Beendigung des Praktikums ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen des Praktikanten, auch Angaben über Führung und Leistung.

8. Sonstige Vereinbarungen

Die beiliegende Ordnung für das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik (Anlage \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) ist Bestandteil dieses Vertrags. Nebenabreden, die das Praktikum betreffen, können nur durch schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, | den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| (Stempel und Unterschrift der Einrichtung)Praktikumsstelle | (Unterschrift, voller Vor- und Familienname) Praktikant |
|  |  |
|  |  |
| (Bestätigung der Ausbildungsstätte) |  |
|  |  |

Eine Ausfertigung des Vertrags erhält der Evang. Oberkirchenrat

**PRAKTIKUMSVEREINBARUNG
für Praktikantinnen in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit
und der Religionspädagogik im Anerkennungsjahr**

Zwischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
|  | (Praktikumsstelle) |

und

Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wohnhaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
|  | (Praktikantin) |

wird folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

1. Vertragsgrundlage

Für das Praktikum gelten die Bestimmungen der Ordnung für das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik für Absolventen und Absolventinnen der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten gemäß [§ 3 Abs. 4 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes](https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17945#s76530004) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Praktikumszeit

( 1 ) Die Praktikumszeit

beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

( 2 ) Als Probezeit werden \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Monate vereinbart (mindestens ein Monat, höchstens drei). Wird das Praktikum während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

( 3 ) Besteht die Praktikantin das Kolloquium zum Abschluss des Anerkennungsjahres nicht, so verlängert sich das Praktikum auf ihr Verlangen bis zum nächsten Wiederholungskolloquium.

3. Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

* dafür zu sorgen, dass der Praktikantin die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ziels des Praktikums erforderlich sind und das Praktikum nach dem Ausbildungsplan (Einsatzplan) so durchzuführen, dass das Ziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
* geeignete Personen mit der Anleitung während des Praktikums zu beauftragen.

Mit der Anleitung wird beauftragt:

Frau/Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* der Praktikantin nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.
* darauf hinzuwirken, dass die Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere ist die Praktikantin über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren.

4. Pflichten der Praktikantin

Die Praktikantin hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie verpflichtet sich insbesondere:

* die ihr im Rahmen ihres Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
* den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen des Praktikums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
* die für die Praktikumsstelle geltende Dienstordnung zu beachten,
* Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden,
* über Dienstgeheimnisse auch nach Beendigung des Praktikums Stillschweigen zu bewahren,
* beim Fernbleiben von der praktischen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der Praktikumsstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden,
* bei einer Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der Einrichtung die Hausordnung einzuhalten.

5. Vergütung und sonstige Leistungen

( 1 ) Der Praktikant erhält eine monatliche Praktikantenvergütung nach den von der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – festgesetzten Vergütungssätzen für Anerkennungspraktikanten.

Diese beträgt zur Zeit monatlich Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ brutto. Sie wird spätestens am 16. jeden Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuer tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

( 2 ) Sachleistungen

|  |  |
| --- | --- |
| 1) | Die Praktikantenstelle gewährt der Praktikantin Unterkunft gegen Entgelt |
| Grafik | nach den jeweils geltenden Werten der Sachbezugsverordnung; |
| Grafik | nach dem festgesetzten Mietwert, z. Z. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro. |
| 2) | Die Praktikantin |
| Grafik | nimmt an der Gemeinschaftsverpflegung teil. Für die Berechnung des Entgelts werden die jeweils geltenden Werte nach der Sachbezugsverordnung zugrunde gelegt.. |

6. Kündigung

( 1 ) Während der Probezeit kann das Praktikum ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen im Benehmen mit der Ausbildungsstätte gekündigt werden.

( 2 ) Nach der Probezeit kann das Praktikum im Benehmen mit der Ausbildungsstätte nur gekündigt werden

* aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
* von der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

( 3 ) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7. Zeugnis

Die Praktikumsstelle stellt der Praktikantin bei Beendigung des Praktikums ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen der Praktikantin, auch Angaben über Führung und Leistung.

8. Sonstige Vereinbarungen

Die beiliegende Ordnung für das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik (Anlage \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) ist Bestandteil dieses Vertrags. Nebenabreden, die das Praktikum betreffen, können nur durch schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, | den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| (Stempel und Unterschrift der Einrichtung)Praktikumsstelle | (Unterschrift, voller Vor- und Familienname) Praktikant |
|  |  |
|  |  |
| (Bestätigung der Ausbildungsstätte) |  |
|  |  |

Eine Ausfertigung des Vertrags erhält der Evang. Oberkirchenrat